

Eliane Scheibler

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mit Fokus auf den Bereich Bildung

Zusammenfassung

Aus der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) resultiert die staatliche Pflicht zum Aufbau einer inklusiven Gesellschaft und eines entsprechenden Bildungssystems durch Massnahmen rechtlicher, institutioneller, politischer und administrativer Art. Dieser Beitrag vermittelt anhand von Beispielen einen kursorischen Überblick über den Umsetzungsstand der BRK in der Schweiz. Vor dem Hintergrund der Praxis von UN-Menschenrechtsorganen wird sodann auf die Umsetzung von Artikel 24 BRK auf Bundesebene und – exemplarisch am Kanton Bern – auf kantonaler Ebene fokussiert. Dabei zeigt sich, dass der erforderliche politische Wandel noch nicht stattgefunden hat. Der Beitrag schliesst mit Anregungen an Bund, Kantone und Bildungsfachpersonen.

Résumé

La CDPH des Nations Unies implique pour les instances publiques le devoir de construire une société inclusive et un système éducatif adéquat par des mesures d'ordre juridique, institutionnel, politique et administratif. Le présent article apporte à l'aide d'exemples un aperçu succinct de l'état des lieux concernant la mise en œuvre de la CDPH en Suisse. Il se concentrera ensuite – avec en arrière-plan la réalité pratique des organismes dédiés aux droits humains aux Nations Unies – sur l'application de l'art. 24 CDPH à l'échelle de la Confédération, puis – à l'exemple du canton de Berne – à l'échelle cantonale. Et l'on constate à cette occasion que le changement politique nécessaire n'a pas encore eu lieu. La contribution se termine par des suggestions à l'adresse de la Confédération, des cantons et des professionnels du domaine de la formation.

Vor mittlerweile bald vier Jahren wurde das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, kurz BRK) zu einem integralen und verbindlichen Bestandteil des Schweizer Rechts. Einleitend soll noch einmal vergegenwärtigt werden, welche Bedeutung dieser Konvention für die schweizerische Gesellschaft und für den Bildungsbereich im Besonderen zukommt.

Gesellschafts- und bildungspolitische Standards der BRK

a) Inklusion und Teilhabe

Die BRK steht in verschiedener Hinsicht für einen grundlegenden Paradigmenwechsel. Aus gesellschaftspolitischer wie auch menschenrechtstheoretischer Perspektive er-

weist sich insbesondere der Begriff der Inklusion («Einbeziehung») und mit ihm verbunden das Ziel eines «verstärkten Zugehörigkeitsgefühls» (Präambel BRK, Bst. m) als richtungsweisend (Bielefeldt, 2009, S. 10). Inklusion fordert dementsprechend nicht bloss die Öffnung bestehender Systeme für Menschen mit Behinderungen «im Rahmen des Möglichen», sondern die Veränderung der Gesellschaft und ihrer Subsysteme dahingehend, dass alle Menschen selbstverständlich zugehörig sind (Aichele, 2008, S. 12; Bielefeldt, 2009, S. 11).

Gemeinsam mit der Inklusion bildet die «vollständige und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft» einen der allgemeinen Grundsätze der BRK (Art. 3 Bst. c BRK) (Bielefeldt, 2009, S. 10; Wansing, 2012, S. 96).

Über ein traditionelleres, individualrechtliches Nichtdiskriminierungsverständnis hinaus fordert also die BRK – in Bielefeldts Worten – eine «freiheitliche und gleichberechtigte soziale Inklusion» bzw. die Ermöglichung «freier Gemeinschaftsbildung» (2009, S. 10ff.).

b) Pflicht zur Schaffung eines inklusiven Bildungssystems

In Übereinstimmung mit dem UNO-Kommissariat für Menschenrechte (2013, S. 7, N. 18) wird die Pflicht zur Schaffung eines inklusiven, lebenslangen Bildungssystems auf allen Ebenen (Art. 24 Abs. 1 BRK) hier als übergeordnete Pflicht verstanden, die durch die Absätze 2–5 in Bezug auf verschiedene Aspekte spezifiziert wird.

In der rechtswissenschaftlichen Lehre herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass Artikel 24 BRK eine staatliche Pflicht zur Schaffung eines inklusiven Bildungssystems statuiert und sich dieses qualitativ von einem integrativen System unterscheidet (vgl. u. a. Krajewski & Bernhard, 2012, S. 168, N. 12; Kreutz, 2013, S. 246, N. 8; Dörschner, 2014, S. 127). Dass im erziehungswissenschaftlichen Diskurs bisweilen noch eine Verunsicherung über die inhaltliche Tragweite von Artikel 24 BRK zu beobachten ist, scheint primär auf die Übersetzungsproblematik¹ zurückzuführen. Insbesondere im Zusammenhang mit inklusiver Bildung nimmt die rechtswissenschaftliche Literatur wiederum auf pädagogische Inklusionskonzepte Bezug wie dasjenige von Andreas Hinz (2002) (so z. B. Dörschner, 2014, S. 126, Fn. 687).

Die erforderlichen Massnahmen zur Umsetzung von Artikel 24 BRK auf nationalstaatlicher Ebene haben verschiedene UNO-Menschenrechtsorgane ausdifferenziert, so insbesondere der UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK-Ausschuss) in seinen Empfehlungen in den Staatenberichtsverfahren sowie seinem Allgemeinen Kommentar Nr. 4 und das Hochkommissariat für Menschenrechte in einer thematischen Studie (UNO-Kommissariat für Menschenrechte, 2013). Die Implementierung erfordert unter anderem einen Prozess im Sinne einer eigentlichen systemischen Reform – mit Änderungen und Modifikationen in Inhalt, Lehrmethoden, Ansätzen, Strukturen und Rahmenbedingungen – und nicht lediglich die Durchführung von Zusatzprogrammen (BRK-Ausschuss, 2016, S. 3, N. 11; S. 16, N. 63.b). Weiter notwendig ist die Schaffung entsprechender gesetzlicher und strategischer Grundlagen (inkl. eines materiellen Rechts auf inklusive Bildung), die Bündelung der Verwaltungszuständigkeit und des gesamten Bildungsbudgets bei jeweils einer (Bildungs-)Behörde, ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen (unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel), ein Ressourcentransfer von separativen zu inklusiven Strukturen und die Transformation von Sonderschulen zu Kompetenzzentren für Inklusion (BRK-Ausschuss, 2016, S. 16ff., N. 63ff.; UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte, 2013, S. 14 f., N. 56ff.). Insgesamt bedarf Artikel 24 BRK einer zweigleisigen Umsetzung, indem die Nichtdiskriminierung von Lernenden mit Behinderungen in Regelschulen sichergestellt wird (inkl. angemessene Vorkehrungen im Einzelfall) und gleichzeitig mittels Transformationsplänen ein schrittweiser Aufbau eines inklusiven Bildungssystems erfolgt (UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte, 2013, S. 17, N. 70).

¹ Siehe hierzu etwa Aichele (2008, S. 11ff.); zusätzlich mit Bezug auf den (völkerrechtlich ebenfalls verbindlichen) französischen Vertragstext (Hess-Klein 2017, S. 19f.; Wansing 2015, S. 45).

Stand der Umsetzung der BRK in der Schweiz

Bereits im Zuge des Ratifikationsverfahrens zur BRK vertrat der Bund die Ansicht, dass die Schweiz deren Anforderungen weitgehend erfülle (Bundesrat, 2012, S. 662). Im ersten Staatenbericht der Schweiz zuhanden des BRK-Ausschusses wird sodann unter Bezugnahme auf die Bundesverfassung (BV) sowie Erlasse (und teilweise deren Revisionen) des Behindertengleichstellungs-, Sozialversicherungs-, Erwachsenenschutzrechts und kantonalen Rechts konstatiert, die allgemeine Ausrichtung der BRK und diejenige der «für die Rechte der Menschen mit Behinderungen besonders wichtigen Elemente der schweizerischen Politik» würden übereinstimmen (Bundesrat, 2016, S. 5 und 7f., N. 6 und 12f.). Der nächste Schritt bestehe in der Weiterentwicklung der Behindertenpolitik und somit der Umsetzung der BRK in Bezug auf «alle Lebens- und Rechtsbereiche» (S. 8, N. 14).

Der Schattenbericht benennt teilweise schwerwiegende Defizite in rechtlicher, institutioneller und politischer Hinsicht auf allen föderalen Ebenen.

Die Analyse der Zivilgesellschaft im sogenannten «Schattenbericht» zuhanden des BRK-Ausschusses unterscheidet sich grundlegend von derjenigen des Bundes (Inclusion Handicap, 2017a). Danach zeigen sich trotz der Existenz gewisser Rechtsgrundlagen teilweise schwerwiegende Defizite in rechtlicher, institutioneller und politischer Hinsicht auf allen föderalen Ebenen, von denen im Folgenden einige veranschaulicht werden sollen.

Für den Bereich des noch stark von einem defizitären und fürsorglichen Ansatz

geprägten Sozialversicherungsrechts sei exemplarisch das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) erwähnt. Dessen einseitige Ausrichtung auf die verpflichtende Finanzierung von Plätzen in separativen Strukturen erschwert unter anderem den Aufbau gemeindenaher Unterstützungsdienste, welche Artikel 19 BRK vorsieht, um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung innerhalb der Gemeinschaft und die Einbeziehung in dieselbe zu ermöglichen, um damit ihre Isolation und Absonderung zu verhindern.²

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) als zentrale rechtliche Grundlage enthält zwar insbesondere zur Sicherstellung des physischen Zugangs zum öffentlichen Verkehr und teilweise auch zu Bauten und Anlagen in ihrer Anlage wirksame Vorschriften. Demgegenüber bietet es Menschen mit Behinderungen nur einen sehr schwachen Schutz bei Benachteiligungen im Erwerbsleben und bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen Privater; weitere wichtige Lebensbereiche klammert es vollständig aus. Auch im vom Bund positiv hervorgehobenen Erwachsenenschutzrecht dominiert nach wie vor die stellvertretende anstelle der von Artikel 12 BRK geforderten unterstützten Entscheidung.

Vor diesem Hintergrund erstaunt es nicht, dass die Anliegen von Menschen mit Behinderungen in der Schweiz auch institutionell vor allem sozialpolitisch und fürsorglich angegangen werden. Aufgrund des begrenzten Umfangs dieses Beitrags wird diesbezüglich auf die Ausführungen im Schattenbericht verwiesen (Art. 4 und 33 BRK).

² Zur Bedeutung von Art. 19 BRK allgemein vgl. Rohrmann & Weber (2015) sowie Trenk-Hinterberger (2013); zur Praxis des BRK-Ausschusses vgl. Hess-Klein (2017), S. 27ff.

Auf politisch-strategischer Ebene fehlt beim Bund eine umfassende, kohärente Strategie zur Umsetzung der BRK bzw. eine eigentliche Behindertenpolitik noch gänzlich – inklusive Aktionsplan mit klaren und nachweisbaren Zielen für alle Ebenen des Gemeinwesens. Der Bericht des Eidgenössischen Departements des Inneren (EDI) zur Entwicklung einer Behindertenpolitik vom Januar 2017 wird dieser Anforderung leider nicht gerecht (EDI, 2017). Selbst der grundsätzlich effektiv und detailliert geregelte hindernisfreie Zugang zum öffentlichen Verkehr (siehe BehiG und seine Verordnungen) ist aufgrund mangelnder bzw. nicht rechtskonformer Umsetzungsstrategien noch lange nicht Realität.³

Positiv hervorzuheben sind jedoch derzeit laufende Projekte auf kantonaler Verfassungs-, Gesetzgebungs- und Umsetzungsebene (bspw. in den Kantonen Basel-Stadt, Freiburg, Zug und Zürich).

Bereits aus diesem Überblick und den punktuellen Beispielen sollte sich der gesetzgeberische und politische Handlungsbedarf in der Schweiz in vielerlei Hinsicht erschliessen. Zur allfälligen Vertiefung wird die Lektüre des erwähnten Schattenberichts empfohlen.

Stand der Umsetzung der BRK im Bereich Bildung

Der bereits oben zitierte Initialstaatenbericht hält in Bezug auf Artikel 24 BRK fest, dass die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von Lernenden mit Behinderungen in den Regelstrukturen verstärkt worden sei. Geschaffene Grundlagen müssten aber noch in die Praxis einfließen und der Abstimmung an Schnittstellen des Bildungssystems und am Übergang zur Berufs-

tätigkeit vermehrt Beachtung zukommen (S. 40, N. 130). Für die «Auslegung von Art. 24» verweist der Bericht auf das BehiG, die kantonalen Erlasse zur Sonderschulung und den grundsätzlichen Vorrang integrativer vor separierenden Lösungen. Damit seien die Anforderungen der BRK im Bereich des Grundschulunterrichts erfüllt (S. 40, N. 132).

Die Rechtsgrundlagen auf Bundesebene sind für die effektive rechtliche Verankerung eines inklusiven Bildungssystems unzureichend.

In der Sozial- und Rechtsberatungspraxis der Behindertenorganisationen zeigt sich hingegen, dass Menschen mit Behinderungen vom Frühbereich bis hin zum lebenslangen Lernen mit zahlreichen, zum Teil schweren Benachteiligungen konfrontiert sind – insbesondere auch, was ihr oben skizziertes Recht auf «gleichberechtigte soziale Inklusion» betrifft. Die Ursachen hierfür werden nachfolgend am Beispiel des Bundes sowie insbesondere des Kantons Bern in kursivischer Weise erläutert.

Auch im Bildungsbereich erweisen sich zunächst die Rechtsgrundlagen auf Bundesebene (Art. 8 Abs. 2 BV, Art. 19 und 62 Abs. 3 BV⁴, Art. 2 Abs. 5 i.V.m. 3 lit. f BehiG, Art. 20 BehiG) trotz ihrer grundsätzlichen Relevanz für die effektive rechtliche Verankerung eines inklusiven Bildungssystems als unzureichend.

⁴ Zum verfassungsmässigen Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen vgl. Aeschlimann-Ziegler (2011). Zur rechtlichen Situation von Menschen mit Behinderungen im Bildungsbereich allgemein siehe Schefer & Hess-Klein (2014, S. 323ff.).

³ Siehe hierzu Inclusion Handicap (2017b).

Die 16 Kantone, welche bisher dem Sonderpädagogikkonkordat beigetreten sind, mögen zwar – wenigstens formell – ein integratives Schulsystem eingeführt haben, jedoch bei Weitem kein inklusives. Eine nähere Betrachtung der kantonalen Gesetzgebung zeigt vereinzelt noch gravierendere Defizite. So resultiert aus dem geltenden Berner Volksschulgesetz in letzter Konsequenz, dass Kinder mit Behinderungen unter gewissen Umständen ausgeschult werden.⁵ Zwar soll nun neu der Kanton für einen Schulplatz besorgt sein und die Aufnahme von Lernenden in Sonderschulen mittels Leistungsverträgen geregelt werden (Regierungsrat des Kantons Bern, 2017, S. 28 u. a.). Der Bericht des Regierungsrats statuiert jedoch nach Ansicht von Inclusion Handicap zu wenig klar, dass der verfassungsmässige Anspruch von Kindern mit Behinderungen auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht durch die im Leistungsvertrag festzuhaltenden «Rahmenbedingungen und Kriterien» keinesfalls vereitelt werden darf.

⁵ Siehe Art. 18 Abs. 1 des Volksschulgesetzes des Kantons Bern (VSG), wonach «Kinder, die nicht in Regelklassen oder besonderen Klassen geschult werden können, in Sonderschulen oder Heimen geschult werden (müssen) oder auf andere Weise Pflege, Erziehung, Förderung und angemessene Ausbildung erhalten (müssen)». Nach Abs. 3 sind die Eltern des betroffenen Kindes verantwortlich dafür, die anderweitige Schulung zu organisieren. Gelingt ihnen dies – bei der fehlenden Aufnahmespflicht der Sonderschulen – nicht, erhalten die Kinder überhaupt keine Beschulung mehr (siehe auch Aschwanden, 2016). Die geschilderte Fallkonstellation ist Inclusion Handicap auch aus der Rechtsberatung bekannt.

Ein weiteres Beispiel für eine mit der BRK unvereinbare Regelung ist die Vorgabe einer Höchstzahl an finanzierten Assistenzstunden für eine integrative Beschulung im Kanton Aargau.⁶

In institutioneller Hinsicht zeigt sich exemplarisch am Kanton Bern, dass die Zuständigkeit für die Grundschulbildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bisweilen noch immer bei den Gesundheits- und Fürsorge- statt bei den Erziehungsbehörden angesiedelt ist. Dies soll sich nun im Kanton Bern ebenfalls ändern (Regierungsrat des Kantons Bern, 2017, S. 28 u. a.).

Eine Strategie zum Aufbau eines inklusiven Bildungssystems nach Artikel 24 BRK fehlt leider auf allen Ebenen vollständig, insbesondere auch im erwähnten Bericht des EDI zur Entwicklung einer Behindertenpolitik. Der Kanton Bern sieht für die Neuorganisation der Sonderschulbildung u. a. folgende Prämisse vor: «Sonderschulbildung findet integrativ (Regelschule) oder separat (Sonderschule) statt». Die Neuorganisation wolle zudem das derzeitige zahlenmässige Verhältnis integrativ (20 %) und separat (80 %) beschulter Sonderschülerinnen und Sonderschüler «nicht grundsätzlich verändern» (Regierungsrat des Kantons Bern, 2017, S. 6f., 3 u. a.). Wie ein solches Grundverständnis, das nicht einmal der Integration den prinzipiellen Vorrang einräumt und damit hinter die bundesgerichtliche Recht-

⁶ Vgl. allgemein § 3 Abs. 1 lit. d i.V.m. § 5–7 der Verordnung über die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen des Kantons Aargau. Gegen die Durchsetzung des Automatismus aus § 7 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 der Verordnung wehrten sich die Eltern eines betroffenen Kindes mit Asperger-Autismus bis vor Bundesgericht letztlich erfolgreich (BGE 141 I 9).

sprechung sowie Artikel 2 Abs. 2 lit. b des Sonderpädagogikkonkordats zurückgeht, «eine Entwicklung im Sinne der Behindertenrechtskonvention» (S.3) ermöglichen soll, erscheint rätselhaft.

Eine analoge Haltung widerspiegelt sich auf administrativer Ebene bei der konkreten Gewährleistung integrativer Massnahmen in Regelstrukturen. Insbesondere für Kinder mit einer geistigen Behinderung oder mit Autismus-Spektrum-Störungen stellt die Schulung in einer Sonderschule gemäss Praxiserfahrungen nach wie vor den Regelfall dar. Defizitär ist über alle Bildungsstufen hinweg auch die Gewährung bzw. Finanzierung angemessener Vorkehrungen im Einzelfall (insbesondere Nachteilsausgleich und Assistenz), unter anderem aufgrund mangelnder Fachkenntnis der zuständigen Behörden.

Äusserst problematisch sind schliesslich die Sparprogramme vieler Kantone wie das aktuell im Kanton Bern debattierte⁷, die unter anderem den Bildungsbereich und dort auch die integrative Förderung betreffen. Ein finanzieller und personeller Ressourcentransfer von separativen in integrative bzw. in den Aufbau inklusiver Strukturen bleibt aus. Die mangelnde Bereitstellung finanzieller Ressourcen führt zu grossen Problemen bereits bei der Umsetzung des integrativen Schulsystems sowie zu entsprechender Kritik an ebendiesem. Es ist zu befürchten, dass sich Gegnerinnen und Gegner eines inklusiven Schulsystems die entsprechenden negativen Haltungen zunutze machen könnten.

Insgesamt muss somit festgehalten werden, dass der tiefgreifende bildungspolitische Wandel und die Schaffung neuartiger

ger Bildungsstrukturen, die für ein inklusives Bildungssystem notwendig wären, bis anhin leider ausgeblieben sind. Diesbezügliche Fortschritte sind auch vom neuen Bericht des EDI zur Behindertenpolitik, der anfangs 2018 publiziert werden soll, kaum zu erwarten. Nach Ansicht der Behindertenorganisationen lässt sich eine solche Unterlassung mit dem Argument der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen keineswegs rechtfertigen. Vielmehr wäre es Pflicht beider föderalen Einheiten, im Rahmen der Entwicklung ihrer jeweiligen Behindertenpolitik Massnahmen zur Umsetzung von Artikel 24 BRK zu erarbeiten und zu koordinieren. Für die Kantone würde dies insbesondere bedeuten, ihre im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zu erarbeitenden Sonderpädagogikkonzepte an der seit Inkrafttreten der BRK veränderten Rechtslage auszurichten.

Ein finanzieller und personeller Ressourcentransfer von separativen in integrative bzw. in den Aufbau inklusiver Strukturen bleibt aus.

In Anbetracht dieses skizzierten Umsetzungsstands ist das Wissen von Fachpersonen aus der Bildungspraxis, -verwaltung und -forschung und ihr Bekenntnis zur Inklusion von grosser Bedeutung. Ein entsprechendes Engagement im Rahmen ihres professionellen Wirkungsbereichs und womöglich auch darüber hinaus in bildungspolitischen Prozessen würde einer Umsetzung von Artikel 24 BRK sicherlich sehr zugute kommen.

⁷ Siehe die diesbezügliche Warnung des Berufsverbandes Bildung Bern (Hartmann, 2017).

Literatur

- Aeschlimann-Ziegler, A. (2011). *Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung*. Bern: Stämpfli.
- Aichele, V. (2008). *Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihr Fakultativprotokoll: Ein Beitrag zur Ratifikationsdebatte, Policy Paper No. 9*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Aschwanden, M. (2016, 12. Juli). Platznot in Sonderschulen – einzelne Kinder haben Zwangsferien. *Berner Zeitung*. www.bernerzeitung.ch/region/bern/Platznot-in-Sonderschulen--einzelne-Kinder-haben-Zwangsferien/story/20950465 [Zugriff am 18.01.2018].
- Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Vereinte Nationen (2016). *Allgemeiner Kommentar Nr. 4 (2016) zum Recht auf inklusive Bildung* vom 25.11.2016, UN Doc. CRPD/C/GC/4, (zit. BRK-Ausschuss).
- Bielefeldt, H. (2009). *Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention, Essay No. 5*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Bundesrat, Schweizerische Eidgenossenschaft (2012). *Botschaft zur Genehmigung des Übereinkommens vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 19. Dezember 2012*. www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2013/661.pdf [Zugriff am 25.01.2018].
- Bundesrat, Schweizerische Eidgenossenschaft (2016). *Erster Bericht der Schweizer Regierung über die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte der Menschen mit Behinderungen*. Bern.
- Dörschner, D. (2014). *Die Rechtswirkungen der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland am Beispiel des Rechts auf inklusive Bildung*. Münster: LIT Verlag.
- E DI (Eidgenössisches Departement des Inneren), Schweizerische Eidgenossenschaft (2017). *Bericht zur Entwicklung der Behindertenpolitik*: Bericht vom 11. Januar 2017. Bern.
- Hartmann, S. (2017, 25. Oktober). Berufsverband Bildung warnt vor Sparmassnahmen. *Berner Zeitung*. www.bernerzeitung.ch/region/kanton-bern/berufsverband-bildung-warnt-vor-sparmassnahmen/story/31327005 [Zugriff am 18.01.2018].
- Hess-Klein, C. (2017). Le cadre conventionnel et constitutionnel du droit de l'égalité des personnes handicapées. In F. Bellanger & T. Tanquerel (Eds.) *L'égalité des personnes handicapées: principes et concrétisation* (p. 9–99). Genève: Schulthess Éditions Romandes.
- Hinz, A. (2002). Von der Integration zur Inklusion – terminologisches Spiel oder konzeptionelle Weiterentwicklung? *Zeitschrift für Heilpädagogik*, 53, 354–361.
- Inclusion Handicap (2017a). *Schattenbericht: Bericht der Zivilgesellschaft anlässlich des ersten Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. Bern.
- Inclusion Handicap (2017b, 13. Dezember). *Inclusion Handicap interveniert erfolgreich beim BAV*. Bern. www.inclusionhandicap.ch/de/oev-technik/news-oev-technik/planungshilfen-inclusion-handicap-intervenierte-erfolgreich-beim-bav-288.html?_fumanNewsletterId=50176:f29c8a3850dc83aa00e761d859483655 [Zugriff am 27.12.2017].
- Krajewski, M. & Bernhard, T. (2012), Artikel 24 – Bildung. In A. Welke (Hrsg.), *UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen* (S. 164–175). Berlin: Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.
- Kreutz, M. (2013). Art. 24: Bildung. In M. Kreutz, K. Lachwitz & P. Trenk-Hinterber-

ger (Hrsg.), *Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis. Erläuterungen der Regelung und Anwendungsgebiete* (S. 241–253). Köln: Luchterhand.

Regierungsrat des Kantons Bern (2017). *Sonderpädagogik. Bericht des Regierungsrats. Version für Konsultationsverfahren vom 16. Mai 2017–28. Juni 2017*. Bern.

Rohrman, A. & Weber, E. (2015). Selbstbestimmt leben. In T. Degener & E. Diehl (Hrsg.), *Handbuch Behindertenrechtskonvention, Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe* (S. 226–240). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung bpb.

Schefer, M. & Hess-Klein, C. (2014). *Behindertengleichstellungsrecht*. Bern: Stämpfli.

Trenk-Hinterberger, P. (2013). Art. 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft. In M. Kreutz, K. Lachwitz & P. Trenk-Hinterberger (Hrsg.), *Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis. Erläuterungen der Regelung und Anwendungsgebiete* (S. 205–212). Köln: Luchterhand.

UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte, Vereinte Nationen (2013). *Bericht des Hochkommissariats für Menschenrechte vom 18.12.2013: Thematische Studie zum Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung*. UN Doc. A/HRC/25/29.

Wansing, G. (2012). Der Inklusionsbegriff in der Behindertenrechtskonvention. In A. Welke (Hrsg.), *UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen* (S. 93–103). Berlin: Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Wansing, G. (2015). Was bedeutet Inklusion? Annäherungen an einen vielschichtigen Begriff. In T. Degener & E. Diehl (Hrsg.), *Handbuch Behindertenrechtskonvention, Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesell-*

schaftliche Aufgabe (S. 43–54). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung bpb.

Erlassverzeichnis

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-Behindertenrechtskonvention, BRK) vom 13. Dezember 2006, SR 0.109.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999, SR 101.

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002, SR 151.3.

Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006, SR 831.26.

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogikkonkordat) vom 25. Oktober 2007, Systematische Sammlung des interkantonalen Rechts im Bildungsbereich 1.3.

Volksschulgesetz des Kantons Bern (VSG) vom 19. März 1992, BSG 432.210.

Verordnung über die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen des Kantons Aargau (V Sonderschulung) vom 8. November 2006, SAR 428.513.

Eliane Scheibler, MLaw

Fachmitarbeiterin Gleichstellungsrecht

Inclusion Handicap

Mühlemattstrasse 14a

3007 Bern

eliane.scheibler@inclusion-handicap.ch

